

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 102 (1934)  
**Heft:** 39

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:  
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern (abw.)

**Erscheint je Donnerstags**

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Die zertrümmerten Beichttage. — Aus den Müttervereinen des Bistums Basel 1934. — Das jus reformandi zu Ramsen. — Weltanschauliche Annäherung? — Znr Haltung der deutschen Bischöfe. — Unverantwortliche Hetze. — Totentafel. — Kirchenchronik.

## Die zertrümmerten Beichttage.

Ein Stimmungsbild. — »Nächsten Sonntag ist Seelenonntag, mit Aushilfe im Beichtstuhl«, verkündet der Pfarrer von der Kanzel. Die Leute horchen auf. Ueber manches Gesicht huscht ein Schimmer der Freude. Im Pfarrblatt steht das Gleiche fettgedruckt. Auch die, welche die Verkündigung nicht gehört haben, merken sich den Tag und die Stunde. Sie haben ihren alten Pfarrer lieb und achten ihn hoch, den edlen, grosszügigen Mann. Aber das Beichten ist doch eine Sache, in der man volle Freiheit haben möchte. Darum freuen sich alle, die weniger frommen und die ganz frommen Pfarrkinder auf den grossen Beichttag.

Und dieser Beichttag ist doch immer ein inneres Ereignis in der Gemeinde: Am Samstag kommt mit dem Mittagszug ein Pater angefahren. Die Kinder springen ihm entgegen und tragen triumphierend die Bildchen heim und verkünden es überall: Der Pater ist da!

Nach dem Vesperbrot geht er mit Pfarrer und Kaplan in die Kirche hinüber. Die Bänke vor den drei Beichtstühlen sind gut besetzt. Möglichst alles will auf den Seelenonntag zu den Sakramenten gehen und den vollkommenen Ablass gewinnen. In den Familien hat man sich eingeteilt: Am frühen Nachmittag gehen die Kinder. Dann kommen die älteren Frauen und Jungfrauen. Gegen Abend ist viel junges Volk da und mit der hereinbrechenden Dunkelheit stiehlt sich noch dieser und jener in das Gotteshaus, der nicht gern gesehen werden möchte, weil er nicht als der frömmste Christ gilt. Am frühen Morgen stehen schon Reihen stämmiger Männer an, wo die Beichtväter nach dem Betläuten wieder an ihre schwere und schöne Arbeit gehen.

Der Pfarrer hat mit Kommunionausteilen zu tun bis gegen den Hauptgottesdienst. Mit Freuden sieht er einen bis zwei Drittel seiner Herde am Tisch des Herrn erscheinen. In einem oder zwei Monaten werden es wieder soviel sein. Diese Arbeit könnte er allein gar nicht leisten — übrigens, wenn nur das Gute geschieht, durch mich oder andere — denkt er. — — Gott sei

Dank für den »grossen Beichttag«; er ist eine stetige Erneuerung der Pfarrei, eine regelmässige Aushilfe, wie wir sie in dieser glücklichen Form nur in der Schweiz haben.

Eine neue Methode. — Der alte Pfarrer ist gestorben. Ein junger, überaus eifriger Herr hat sein Amt angetreten. Er hat in einer grossen Stadt seine Schule gemacht; hat auch viel gearbeitet in Vereinen und manches gelesen über moderne Seelsorge in grossen Ortschaften und grossen Reichen. Er will seine immerhin 1—2000 Seelen zählende Landpfarrei auch grosszügig pastorieren. Die einzelnen Stände sollen besonders und ganz intensiv betreut werden. Jeder Stand muss seinen Sonntag im Monat haben, nicht nur durch die Monatsversammlung, sondern auch durch die Monatskommunion. Das wird inponieren, wenn am ersten Sonntag fast alle Männer, am zweiten alle Jünglinge, am dritten alle Jungfrauen, am vierten alle Frauen am Tisch des Herrn erscheinen. Die Kinder nehme ich zwischen hinein an einem Wochentag. So verteilt sich die Beichtstuhlarbeit und ich bekomme eine herrliche Uebersicht.

Erfahrungen. — Am ersten Sonntag kommen die Mitglieder des Männerapostolates ziemlich zahlreich. Immerhin bleiben einige weg, da es ihnen nicht gerade passe. Sie werden einen Monat warten, weil der folgende Sonntag einem andern Stand reserviert ist. Man ist eben nicht in einer Grosstadt, wo man sich einen Pfifferling um den andern kümmert. — Bei den Jünglingen ist die Enttäuschung noch grösser. Die Nichtmitglieder des Jungmännerbundes sagen: »Das ist nicht für uns«, und stehen fast grollend beiseite. — Von den Jungfrauen kommen am dritten Sonntag fast alle. »Es sind halt doch gute Mädchen«, denkt der Pfarrer. Aber wenn er wüsste, wie manche klopfenden Herzens nur gekommen ist und wie sie sich seufzend sagte: »Was würde der Pfarrer denken, wenn ich wegbliebe?« — Am besten gehts noch bei den Müttern, den Frauen die sich zu fügen gewohnt sind. — Bei den Kindern fehlt keines; die wissen, da gibts gar nichts anderes, als kommen, wenns verkündet wird.

Und wo der Pater zur Aushilfe kommt, da kniet er halbe Stunden vor dem leeren Beichtstuhl. Die Eifrigen haben eben ihren Standesbeichttag gehalten und kommen jetzt nicht schon wieder. Die weniger Eifrigen kommen erst recht nicht gern, weil sie nicht aufpassen wollen. Ueberhaupt, es ist nicht mehr der Zug

zum Beichtstuhl und die alles mitreissende Bewegung in der Pfarrei. Der grosse Beichttag ist zertrümmert...

Ob wohl der gute Pfarrer sich bewusst ist, was er mit der Zerschlagung des Beichttages angestellt hat? Weiss er, an wie viel ungültigen Beichten er damit in einem gewissen Masse schuldig ist? Wenn er doch nur einmal bei einer Volksmission in einer landsfremden Gemeinde, wo dasselbe Experiment gemacht wurde, die Pönitenten fragen dürfte: Warum, lieber Mann — häufiger noch: Warum gute Frau oder Tochter — und gar nicht selten: Warum Kind, hast du so lange ungültig gebeichtet? — Ich wagte es nicht zu sagen, weil der Priester mich kannte. — Hast du denn nicht zu einem andern gehen wollen in diesem Fall? — Es war kein fremder Priester da und wir mussten gehen, weil Standesbeichttag war und Generalkommunion...

Mein lieber Pfarrer, an das hast du wohl kaum gedacht. Aber jetzt weisst du es. Aus tiefster Sorge und heiligem Pflichtbewusstsein habe ich dies in aller Offenheit geschrieben, ohne auf irgend eine bestimmte Pfarrei anzuspielen. Jetzt wirst du die Verordnungen des Kirchenrechtes über die copia confessarii nochmals nachlesen. Du wirst dich in die Lage deiner Pfarrkinder versetzen und dich fragen: Was würde ich dazu segnen, wenn mein Dekan oder Bischof direkt oder indirekt mich fast nötigte, bei ihm zu beichten? — Gott, dem Herrn ist die Freiheit des Gewissens etwas so Heiliges, dass er auch den verruchtesten Sünder nicht zwingt, anders zu handeln, sondern ihm die Möglichkeit lässt, so fortzufahren oder umzukehren, und nur zur Umkehr ihn lockt durch seine Gnade, nie zwingt. — Und bist du nicht selber freier in der Führung deiner Untergebenen, wenn sie dir jene Gewissenssachen nicht anvertrauen, die sie dir nicht anvertrauen möchten? Es brauchen keine schweren Sünden zu sein.

In einer ganz grossen Pfarrei mit vier und noch mehr Geistlichen, die niemals alle jeden kennen, mag der Standesbeichttag seine Berechtigung haben, aber nicht in kleinen und mittleren Pfarreien. Dort soll der grosse Beichttag gelten und regelmässig ganze Familien, fast ganze Gemeinden zugleich erneuern und gleichzeitig im Guten bestärken. — Was meint der hochwürdige Klerus der Schweiz dazu?\*

S. M.

## Aus den Müttervereinen des Bistums Basel im Jahre 1933.

### *I. Freuden und Schwierigkeiten in den Müttervereinen.*

Das Jahr 1933 hat der Diözese Basel 14 neue Müttervereine gebracht. Die Diözese zählt jetzt deren 308 mit 41745 Mitgliedern. Das ist ein Heer von wertvollsten Helferinnen in der Seelsorgsarbeit. Den 308 Präsidess sei hier der herzlichste Dank ausgesprochen für ihre Sorge um diese Mütter. Die Liebe, mit der mancher von ihnen von seinen Müttern spricht, wird vielleicht auch dem einen oder andern geplagten Präses wieder Mut machen zu neuem Schaffen. Hören wir:

\*) Dies betrifft nicht eine bestimmte Gemeinde, sondern will einen weitverbreiteten Uebelstand treffen.

»Der Mütterverein ist mir das Liebste; auch die meisten jungen Frauen sind dabei und kommen fleissig zu den Versammlungen«.

»Der Mütterverein ist unentbehrlich: durch ihn hat der Seelsorger vielleicht ebenso viel Einfluss auf die Jugend als in den Standesvereinen, wenigstens bei unsern einfachen landschaftlichen Verhältnissen«.

»Der Mütterverein ist die beste Stütze für das religiöse Leben in der Familie, weil man am unmittelbarsten über die praktischen Schwierigkeiten reden kann«.

»Jedenfalls dürfte es wohl keine Pfarrei mehr geben, in welcher der Mütterverein noch fehlt. Erst auf den Mütterverein konnte hier der Jungmännerverein und die marianische Jungfrauenkongregation aufgebaut werden«.

»Wenn auch der Feind hie und da Unkraut unter den Weizen sät, blüht doch die Hoffnung immer wieder in mir auf; meine braven Mütter helfen dem Seelsorger in der Rettung und Gesundhaltung der Familien gegen die schlimmen Feinde der Sittenlosigkeit und des Weltgeistes«.

Gewiss fehlte es auch im Berichtsjahre nicht an Schwierigkeiten. Die Berichte erzählen von Interesslosigkeit besonders der jüngern Frauen und Mütter, von Sportsucht, Eifersucht, Bequemlichkeit, Weltgeist. . . . Diese Schwierigkeiten sind nicht vereinzelt, und wir sind allen Präsidess dankbar, wenn sie in ihren Berichten mitteilen, wie sie diesen Schwierigkeiten mit Erfolg zu Leibe rücken. Die Mitteilung kann manchem einen guten Dienst tun. Auch hier einige Beispiele:

»Ich unterlasse es nie, im Brautunterricht auf die Vorteile dieser Standesvereinigung in gegenseitigem Gebet, wertvoller Aufklärung und mütterlicher Fortbildung, wie auch auf die hohen Ablässe aufmerksam zu machen«.

»Die Aufnahme in den Mütterverein sollte alljährlich an der Hauptversammlung recht feierlich gestaltet werden mit Uebergabe irgend eines Vereinszeichens«.

»Der Besuch der Versammlungen hat zugenommen, seitdem die Versammlung vom Sonntag Nachmittag auf den Herz Jesu-Freitag Abend verlegt wurde«.

»Je regelmässiger die Versammlungen gehalten werden, desto eher erreicht man das Ziel. Durch die Aufnahme der Frauen gleich nach der Trauung in den Mütterverein sind auch die jungen Frauen am ehesten zu gewinnen. Manche davon sind recht dankbar für die Unterweisungen im Verein. Der Mütterverein sollte überall eingeführt und regelmässige Versammlungen gehalten werden. Was rastet, rostet«.

»Das Kartensystem hat Wunder gewirkt in der Frequenz«.

»Je mehr Verständnis der Mutterarbeit und ihren Opfern entgegengebracht wird, um so grösser kann der Erfolg des Seelsorgers werden: Zunahme bei den Versammlungen und Kommunionen und freudigere Uebernahme der Ehepflichten sind einige Erfolge«.

»Grosses Interesse bringt der Verein auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter entgegen«.

»Besprechung örtlicher Verhältnisse, wie Schule, Baden u.s.w., in gelegentlicher Versammlung ausser der Kirche wirkt gut«.

»Auf Initiative der Seelsorger halten die Mütter alle Herz Jesu-Freitag den ganzen Tag Anbetungsstunden um Segen für Familie und Kinder«.

»Die Mitglieder beten monatlich einen Rosenkranz zur Förderung der Priester- und Ordensberufe«.

»Von 40 Erstkommunikanten hatten die Mütter schon lange vor dem gemeinsamen Weissen Sonntage 19 privat zur Frühkommunion im 6. und 7. Jahre vorbereitet.

Solche Kinder gehen täglich zur hl. Kommunion. Der Mütterverein ist der wichtigste Pfarrverein. Der Segen hängt nebst dem Gebet nur von einer guten Leitung ab«.

»Gute Aufnahme fand die Bitte, die Mütter möchten das Apostolat der monatlichen Kommunion in den Familien ausüben. Dieser Mithilfe der Mütter ist es wohl zu verdanken, dass an den betreffenden Monatssonntagen die Töchter, Jünglinge und Männer zahlreicher zu den hl. Sakramenten kommen«.

»Die praktische Caritasbetätigung, das Frauenapostolat, ist das beste Mittel, um die Mütter im Mütterverein rege zu erhalten«.

»Meine grösste Freude ist neben den Kindern der Mütterverein. Er erblickt seine Hauptaufgabe neben der Monatskommunion und der Belehrung in den Standesvorträgen in der Caritas: der Mütterverein hat über 22 Erstkommunikanten ausgestattet und auf Weihnachten über 70 Familien beschenkt. Es sollte doch keinen Mütterverein geben ohne caritative Tätigkeit«.

Warme Empfehlung des Müttervereins, feierliche Aufnahme, eine den Müttern für die Versammlung gut gelegene Zeit, wie der Herz Jesu-Freitag Abend, regelmässige und öftere Versammlungen, gute Kontrolle, Verständnis für die Mütterarbeit, praktische Kurse, Wecken des Interesses für örtliche Bedürfnisse, Heranziehen der Mütter zu gemeinsamem Gebet für bestimmte Anliegen, zur Mithilfe im Religionsunterricht, zur Apostolatsarbeit, vorab zu Caritasarbeit — das sind die Mittel, die von den Präsidien empfohlen werden, um einen Mütterverein zu heben und zur Blüte zu bringen. Auch ausserordentliche Mittel wurden da und dort angewendet. Die Berichte reden von Muttertag, Erziehungs-sonntag, Einkehrtagen, Triduen für Mütter, religiöser Frauen-Woche, Wallfahrten von einzelnen oder gemeinsam mit benachbarten Müttervereinen. (Schluss folgt)

Domherr Joh. Mösch,  
Müttervereins-Direktor.

## Das jus reformandi zu Ramsen.

Vom Konfessionsstaat zur Religionsfreiheit.

Von Dr. Eugen Isele.

(Fortsetzung)

### II. Die Rechtsstellung der Konfessionen zu Ramsen.

Das Reformationsrecht, wie es sich seit den ersten Religionsfriedenen entwickelte, umfasste nicht nur das Recht des Landesherrn, die Konfession der Untertanen zu bestimmen, sondern auch die Befugnis zur Bestimmung der Rechtsstellung der nicht als Landeskirche anerkannten Konfession, die entweder religio reprobata, religio tolerata oder religio recepta sein konnte. Nachdem die Religionsfreiheit verfassungsmässig als persönliches Freiheitsrecht zur Anerkennung gelangt war, beschränkte sich das Reformationsrecht auf die Kompetenz zur Bestimmung der Rechtsstellung der Konfessionen im Staate.

Im Blick über vier Jahrhunderte erscheint zu Ramsen die katholische Konfession als religio dominans. Diese Rechtsstellung wurde ihr zuerkannt durch den Landesherrn Oesterreich. Als im Jahre 1770 die hohe Obrigkeit zu Ramsen als feudum francum auf Zürich übergang, wurde

diese Rechtsstellung gesichert durch völkerrechtlichen Vertrag und blieb auf derselben Rechtsgrundlage gewahrt, als durch die Mediationsakte die Herrschaft Ramsen, durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gelöst von den feudalen Bindungen, dem Kanton Schaffhausen einverleibt wurde. Die evangelische Konfession erscheint demgegenüber zunächst als religio reprobata (1539—1659), sodann als religio tolerata (1659—1798) und endlich als religio recepta (1798—1876). Diese Entwicklung der Rechtsstellung der Konfessionen zu Ramsen wird im Folgenden näher darzulegen sein.

#### 1. Die Vorherrschaft der katholischen Konfession.

Am 18. Juli 1539 verkauften Hans Heinrich von Klingenberg und sein Sohn Hans Kaspar<sup>20</sup>, nachdem Kaufsunterhandlungen mit kaiserlicher Majestät und der Ritterschaft im Hegau nicht zum Ziel geführt hatten<sup>21</sup>, der Stadt Stein, die Zugewandte von Zürich war<sup>22</sup>, ihr Dorf Ramsen mit Wiesholz, Wilen und Hofenacker und ihren Sitz Bibern am Rhein, in der hohen Obrigkeit der Landgrafschaft Nellenburg<sup>23</sup>.

<sup>20</sup> Die Herren von Klingenberg gehörten zu den Angesehensten und Mächtigsten des ritterschaftlichen Adels im Hegau, die unter günstigen Umständen wohl zur Reichsstandschaft gelangt wären. K. Wenzeslaus befreite sie 1383 III. 8. (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 1135) vom Landgericht, so dass sie unmittelbar unter das königliche Hofgericht gestellt wurden. Dieses Privileg, dessen sich in der Regel nur Dynasten zu erfreuen hatten, wurde von König Rupprecht 1408 III. 23. bestätigt und von König Sigismund 1434 I. 18. (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 1895) erweitert und war ein persönliches Privileg (Personalisten). Diese hervorragende Stellung und wohl auch der Umstand, dass die niedrigergerichtlichen Gewalten im Hegau im 14. und 15. Jahrh. manche landgräflichen Gerechtsame an sich gezogen oder auf legalem Wege erworben hatten, leistete später der irrtümlichen Meinung Vorschub (vgl. Schinz, Gutachten von 1768, Schaffh. Staatsarch.: AA 83<sup>2</sup>), Ramsen sei von den Herren von Klingenberg als reichsunmittelbare Herrschaft an Stein gelangt, während sie von der Landgrafschaft Nellenburg nicht eximiert war. Ueber die Freiherren von Klingenberg vgl. K. H. Frh. Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft, 2 Bde. Tübingen 1859—71, II. 566 ff. O. Stiefel, Geschichte der Burg Hohenklingen und ihrer Besitzer, München 1921.

<sup>21</sup> Die Kaufsverhandlungen vgl. Staatsarch. Zürich: A 138<sup>1</sup> und A 146<sup>1</sup>. Eidg. Absch. Bd. IV. 1. Abt. C S. 1214, Bd. IV. 1. Abt. D S. 248, 261.

<sup>22</sup> Stein betrachtete sich seit der Erwerbung der Herrlichkeiten, Rechte und Gewaltsame des Schlosses Hohenklingen und der Stadt Stein von den Herren von Klingenberg im Jahre 1457 (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 2380, 2397, 2421) als reichsfreie Stadt, schloss am 6. Dezember 1459 (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 2475. Eidg. Absch. II. 299 ff.) mit Zürich und Schaffhausen ein Bündnis und stellte sich nach dessen Ablauf 1484 unter zürcherische Landeshoheit (Schaffh. Urk. Reg. 3239). Vgl. F. Rippmann, Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein am Rhein zur Reformationszeit, in Ztschr. f. schweiz. Recht N. F. Bd. XXXVII. S. 129 ff.). Stiefel, a. a. O. S. 69. G. Tumbült, Die Grafenschaft des Hegaus, in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, III. Ergbd. S. 657 ff. G. Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen, Konstanz 1922.

<sup>23</sup> Die Landgrafschaft Nellenburg war unter Erzherzog Sigismund 1465 IV. 23. an Oesterreich gekommen. Tumbült, 619 ff. Durch Vergleich von 1518 XI. 6. (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 4119) wurde der Hemishoferbach als Hoheitsgrenze zwischen Stein und

Der Kaufschilling von »Nüntusend vnd funffhundert guldin Costanzer muntz vnd werung« hatten Bürgermeister und Rat bar bezahlt und die Herren von Klingenberg »jnen auch darmit all brieff, register, rodel, vrbar, gewar-sam vnd vrkunt die gedachten dorff, sitz vnd hoff betref-fend . . . zugestellt vnd vberantwurt vnd sy darmit des alles . . . in ruwig vnd still hablich geweer vnnd besitz gesetzt<sup>24</sup>«.

Am Montag nach St. Jakobstag Apostoli Ao. 1540 nahm Stein die von Ramsen und Bibern in Huldigung<sup>25</sup>, übertrug die Verwaltung seiner Gerechtigkeit einem Ober-vogt und setzte sich damit förmlich in den Besitz der neu erworbenen Herrschaft.

Die hohe Obrigkeit zu Ramsen gehörte zur Landgrafschaft Hegau, die im Jahre 1465 durch Oester-reich erworben worden war<sup>26</sup>. Die landgräflichen Gerech-tsame wurden im Mittelalter zusammengefasst in der hohen und landgerichtlichen Obrigkeit, dem Blutbann, dem Forst- und Wildbann und dem Geleitsrecht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden diese Gerechtigkeiten durch das ge-lehrte Beamtentum gegen die niedergerichtlichen Gewalten, welche diese Rechte vielfach an sich gezogen hatten, er-folgreich verteidigt und energisch gehandhabt und bis zur Landeshoheit ausgebildet.

Die hohe Gerichtsbarkeit übte die Landgrafschaft Nellenburg durch das freie Landgericht in Stockach, das mit dem Schwinden der freien Bevölkerung zum landes-herrlichen Gerichte sich wandelte. Als solches hatte es die Malefizjurisdiktion, also die grösseren Verbrechen zu be-urteilen. Des nähern gründete sich seine Zuständigkeit auf Verträge mit den Niedergerichtsherren, nämlich den He-gauervertrag von 1497, die Erläuterung von 1540, den sog. Konstanzervertrag von 1583 und die vertragsmässige Anweisung der österreichischen Regierung zu Innsbruck

der Landgrafschaft festgelegt. Was innerhalb des Hemishoferbaches gegen den Rhein liegt, wurde mit hohen Gerichten, Forst- und Wildbann und anderem, den hohen Gerichten Anhangendem der Stadt Stein, was ausserhalb liegt, der Landgrafschaft Nellenburg zugesprochen.

<sup>24</sup> »Kaufbrief vmb die Herrschafft Ramsen vnd den andelichen Sitz Biberen sambt beydseitiger darin vnd zugehörd datirt Ao. 1539« im Gemeindearchiv Ramsen. Da sich dieser Vertrag als Ver-trag mit einem »fremde herren« darstellt, hätte er der Zustimmung Zürichs bedurft. *Rippmann*, 129 ff. So ist der Vertrag von 1518 betreffend Scheidung der Hoheitsgrenzen von Stein und der Land-grafschaft Nellenburg (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 4119) von Zürich gesiegelt und besagt, dass er mit obrigkeitlicher »gunst vnnd ver-willigung beschehen« sei. Eigentümlicherweise ist der Kaufbrief um die Herrschaft Ramsen weder von Zürich besiegelt, noch wird der obrigkeitlichen Gunst und Bewilligung gedacht, obwohl anzunehmen ist, dass der Kauf mit Wissen Zürichs abgeschlossen wurde und nur mit seiner mächtigen Hilfe der Kaufschilling bar erlegt werden konnte. Weil Zürich somit nicht formell als Vertragspartei er-scheint, lehnten dessen Gesandte im Konflikt um die Wiederlösung der Herrschaft vor der Tagsatzung für sich die Verantwortung ab und versuchte den Span vor das zürcherische Forum zu ziehen.

<sup>25</sup> Die Huldigungsformel bei *G. Winz*, Chronologische Samml-ung verschiedener documente und Schrifften zum Unterricht Eines obervogts zu Ramsen, zusammen getragen durch Georg Winz, obervogt daselbst von Ao. 1731 ad 1736, Tom. prim. et sec. Stadt-archiv Stein.

<sup>26</sup> Vgl. *Tumbült*, a. a. O. S. 619.

von 1700<sup>27</sup>. Sodann war das Landgericht in erster Instanz das ordentliche Gericht für den Adel, sowohl in Zivil-sachen, als in Strafsachen. Endlich war es Appellations-instanz für die niederen Gerichte. Der Forstbann umfasste das Recht den Wald zu nutzen, Waldfrevel zu strafen und die Strafen einzuziehen, der Wildbann das Recht zu jagen und die Jagd zu regeln. Das Geleitrecht bestand in der Macht der obrigkeitlichen Begleitung zur Sicherheit von Personen und Gütern, zur Passerteilung und zum Ver-brechertransport. Andere hochobrigkeitliche Rechte waren die Regale, wie das Zollregal, das Wasserregal, die Auf-sicht über das Verkehrswesen, der Judenschutz, der Ein- und Abzug.

Die niederen Herrschaftsrechte zu Ram-sen waren bei den Herren zu Klingenberg, als Nieder-gerichtsherren und Grundherren und gingen durch den genannten Kaufvertrag auf die Stadt Stein über.

Der niedere Gerichtsherr zog die kleineren Handel vor sein Forum. Seine Kompetenzen waren bestimmt in den obgenannten Hegauerverträgen und bestätigt in den ramsischen Öffnungen von 1525, 1536 und 1539<sup>28</sup>. Diesel-ben Öffnungen bestimmten die grundherrlichen Rechte an Abgaben und Dienstbarkeiten.

## Weltanschauliche Annäherung?

(Fortsetzung statt Schluss)

### Vierte Frage.

Es scheint, die religiöse Einstellung Lieks und ande-ren Moderner komme der katholischen Gesinnung näher. Liek schreibt: »Heute sind wir wieder bescheidener ge-worden. Wir brauchen Gott.«

In Wirklichkeit ist das aber keine Religiösität. Aus dem Zusammenhang des ganzen Buches von Liek ergibt sich, dass er auch die Menschen als Teile dieses »Gottes« betrachtet.\* Folglich ist die Religion auch nicht Aner-kenkung der wirklichen Abhängigkeit des Menschen von seinem Schöpfer. Denn es bestände ja bloss eine reale Abhängigkeit des Teiles vom Ganzen; der Schöpfer und das Geschöpf, der Bewirker und die Wirkung wären ja nach Liek nicht verschieden. . . Im letzten Grund würde also jeder religiöse Akt des Menschen dem Menschen selber auch dargebracht, weil er ja Teil dessen ist, was er verehrt.

Haydu beschreibt in seinem »Russland«-Buch\*\* wie der russische Arbeiter auch bei grösster persönlicher

<sup>27</sup> Vertrag zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Ritterschaft im Hegau auf dem Reichstag zu Lindau 1497 VI. 26., abgedr. in *Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins*, XXXVI. Bd., Karlsruhe 1883, S. 49 ff. Vergleich zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der hegauischen Ritterschaft 1583 IV. 13., abgedr. ebdt. Bd. XXXIV. Karlsruhe 1882, S. 1 ff.

<sup>28</sup> Uebereinkunft der Gemeinde Ramsen mit ihrem Vogtherren Hans Heinrich von Klingenberg nach dem Bauernaufbruch 1525 VIII. 18. (Schaffh. Urk. Reg. Nr. 4302); Erläuterung dieses Ver-trages von 1536 XII. 6., die ramsische Öffnung genannt, Staats-arch. Schaffh.: A XIII (1536) 9.; Vertrag zwischen Hans Heinrich und Hans Kaspar von Klingenberg und der Gemeinde Ramsen von 1539 I. 1., im Gemeindearch. Ramsen.

\* Das; Wunder der Heilkunde. Verlag Lehmann München

\*\* Verlag Pheidon-Wien.

Entbehrung sich freut, dass er zur Gemeinschaft gehört, dass er Teil des »Kollektivum« ist. Und dieses Bewusstsein gibt ihm nicht nur Freude, für die grosse Idee der Gemeinschaft arbeiten zu dürfen, sondern sie ist ihm auch Richtschnur für das sittliche Handeln. Das zeigt den geistigen Zusammenhang zwischen modernen pantheistischen Ideen und ihren heutigen Verwirklichungen im Bolschewismus.

Hinter allem steht eine Idee. Je nach der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Gedankens kommt nachher auch die praktische Auswirkung. Dass der Pantheismus die Idee der Gemeinschaft mit neuem Aspekt bringt, beweisen auch die Schriften über den Nationalismus und Internationalismus, die gewöhnlich als Grundlage irgend eine Form des Pantheismus haben.

Wenn also Tugend und moralische Vergehen bei Neuere wieder als solche anerkannt werden, so bleibt doch noch ein weiter Schritt bis zum katholischen Begriff von Gut und Böse.

Pflüger meint: »Die Verfehlungen des Menschen sind gegen einzelne Menschen . . . nicht gegen Gott gerichtet.« p. 75 (op. cit. Verl. Lehmann Zürich)

Daher betont Pflüger, dass es eigentlich überflüssig sei, Gutes und Böses mit Gott zu vergleichen.

Als ob es überhaupt etwas Gutes gäbe ohne Gott! Als ob die Lieblosigkeit bloss Menschen gegenüber und nicht auch Gott gegenüber möglich wäre! Und trotz Pantheismus glaubt Pflüger doch noch die Persönlichkeit Gottes wahren zu können. Aber so weit denkt Pflüger logisch, dass er auch die ewige Strafe als »grotesk« hinstellt, nachdem er Gott über Gut und Böses hingestellt hat. In affektbetonter Weise kritisiert Pflüger den katholischen Begriff von Sünde. Und auch die hl. Schrift muss herhalten, um seine Theorie zu stützen. »Die Liebe bedeckt die Menge der Sünde« . . . Allerdings denkt Pflüger nicht an die Erlöserliebe Christi, sondern bloss an die Liebe der Menschen untereinander.

Der Pantheismus schafft nur Scheintugend. Denken die Menschen nämlich, es gäbe schliesslich doch keine ewige, göttliche Sanktion, dann wird »gut« und »böse« auch bei den Menschen praktisch leicht genommen, und wenn Pflüger auch noch so heftig gegen die »Sünde der Lieblosigkeit« schreibt. Es gibt Versuchungen, bei denen alle bloss menschlichen Rücksichten zu schwach wären, um zum Guten anzuspornen.

Pflüger glaubt, einen Widerspruch konstruieren zu können zwischen dem, was die kirchliche Theologie sagt und zwischen dem, was Jesus »in den Evangelien« sagt. Offenbar hat Pflüger vor der Person Christi so grosse Achtung, dass er Wert darauf legt, seine »Moral« in den Worten Christi wiederzufinden.

Wirklich unbegreiflich ist die Behauptung: »Jesus selbst hat nach den Evangelien nichts davon gesagt, dass er die Strafen für die menschlichen Sünden stellvertretend erleiden werde.« . . . Was bedeuten dann die Konsekrationsworte: »Dieses ist das Blut des Bundes, das für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden.« (Mt. 26.28) Was bedeutet der evangelische Vergleich Christi: »Ich bin der gute Hirt, der das Leben für die Schäflein dahingibt.«? Die Leugnung des Sühnewillens Christi ist

sicher nicht evangelisch, noch weniger wird sie durch das alte Testament bestärkt, das so offen vom sühnenden Messias spricht.

Dass dieses Buch Pflügers mit derartigen Verdrehungen in die Gemeinden hinaus verschickt wird, ist bedauerlich. Pflüger huldigt immer noch der »Gefühlstheorie« und leugnet somit die objektive Gültigkeit des moralischen Gesetzes. Es kommt auch hier nicht in erster Linie darauf an, was jemand als recht oder unrecht »fühlt«, sondern ob es wirklich — unabhängig von »Gefühlen« — recht oder unrecht ist. Selbstverständlich wird heute von protestantischen Theologen die Gefühlstheorie verlassen und als Subjektivismus sogar bedauert. (z. B. Barth). Aber Pflüger ist in dieser Hinsicht nicht fortschrittlich. Oft erkennen leider die »Philosophen« erst dann die Wahrheit, wenn ihre Ideen bereits das Volk beeinflusst haben. . . Drastisches Beispiel: heute ist die Idee von der Trennung zwischen Moral und Wirtschaft traurig verwirklicht. Jetzt erkennen die Nationalökonomien den Fehler.

Aber es gibt nicht bloss einen Pflüger in der Schweiz, der im akatholischen Lager Ideen austreut. Zur Freude aller Katholiken sei hier als Gegensatz vermerkt, dass in Winterthur eine Gruppe von Nichtkatholiken erklärt hat: Wir stehen geschlossen zur Enzyklika: Quadragesimo anno.

Karl Feer

## Zur Haltung der deutschen Bischöfe.

Das »Basler Volksblatt« hat in seiner Nummer 195 vom 24. August eine Notiz gebracht, wonach die Zurückhaltung des hochwürdigsten deutschen Episkopats bestimmten Ereignissen der letzten Zeit gegenüber »auf strikten Befehl des Heiligen Vaters« zurückzuführen sei.

Aus absolut zuverlässigster Quelle wissen wir, dass diese Meldung unrichtig ist.

Unrichtig ist auch die Behauptung, als sei der Aufschub der Verlesung des letzten Hirtenbriefes der Fuldaer Bischofskonferenz vom Heiligen Stuhl ausgegangen. Das Unzutreffende dieses Gerüchtes ist schon daraus ersichtlich, dass neben einer Reihe ausländischer Presseorgane, der »Osservatore Romano« selbst in Nr. 179 vom 4. August 1934 das ausgezeichnete Hirtenschreiben in italienischer Uebersetzung zum Abdruck gebracht hat.

Wir ersuchen die katholische Presse im Auftrag höchster kirchlicher Stellen, diese Berichtigung zu veröffentlichen.

J. M.

## Unverantwortliche Hetze.

Von Sr. Eminenz Kardinal Jnnitzer, Erzbischof von Wien, erhalten wir einen Brief, der dem Kirchenfürsten nach der Ermordung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Dollfuss aus Zürich zukam. In diesem Brief wird im Namen des Schweizervolkes (!) Kardinal Jnnitzer in unflätiger Weise beschimpft. Dr. Dollfuss soll unter dem Bild der heiligen Theresia gestorben sein. Diese Heilige wird in schamloser Weise verdächtigt und der Schuld an der bekannten Bartholomäusnacht in Paris bezichtigt. Zudem soll nach dem Inhalt des Briefes Kardinal Jnnitzer einen Arbeiter mit einer

Schlinge um den Hals zur Verurteilung zum Tode gebracht haben. Der anonyme Brief schliesst mit den gemeinsten Beschimpfungen des Kirchenfürsten und des Klerus überhaupt.

Kopien des Briefes gingen an die deutsche (!) und französische Regierung.

Dazu teilt Kardinal Jnnitzer mit, dass im Sterbezimmer des Bundeskanzlers das Bild der österreichischen Kaiserin Maria Theresia hing, die ebensowenig mit der heiligen Theresia von Spanien identisch ist, als diese mit den Veranstaltern der Bartholomäusnacht in Paris. Wir haben hier wieder ein typisches Beispiel, mit welchem gewissenloser Hetze Tatsachen verdreht und zu Lasten der kirchlichen Führer gedeutet werden. Dass Kardinal Jnnitzer einen Arbeiter zur Verurteilung geschleppt habe, ist eine glatte Erfindung. Tatsächlich trug ein Verurteilter die Hand in der Schlinge, weil er sich bei den vorausgehenden Kämpfen eine leichte Verletzung zugezogen hatte.

Dieser Brief ist ein Ausfluss hasserfüllter nationalsozialistischer Propaganda, wie sie auch in der Schweiz getrieben wird und insbesondere unter Leuten von der verworrenen Geistesverfassung, wie die Schreiber dieses Briefes sie besitzen, sehr guten Anklang zu finden scheint. Ähnliche Zuschriften, die uns sogar aus zentralschweizerischen Ortschaften zugekommen sind, beweisen, dass auch bei uns sich da und dort nationalsozialistische Zellen bilden, die eine ausgesprochene Hetze gegen die Kirche treiben. Es ist notwendig, dass sich alle Rechtdenkenden gegen eine solche Hasspropaganda energisch zur Wehr setzen.

J. M.

### Totentafel.

In Genf starb am 20. September der hochwürdige Herr **Jules Brasier**, Pfarrer zu St. Anton und Dekan des Kapitels der Unbefleckten Empfängnis, ein guter, seeleneifriger Priester. Er war geboren 1874 und wurde 1898 in Freiburg zum Priester geweiht. Seine ganze priesterliche Tätigkeit gehörte dem Kanton Genf an. Die ersten vier Jahre war er Vikar in der St. Josephspfarrei, dann von 1902 bis 1909 Spiritual des Kantonsospitals. 1909 wurde ihm die Pfarrei Hermance übertragen, von 1919 an die Pfarrei St. Anton in der Stadt Genf, wo er bis zu seinem Tode als treuer und beliebter Seelsorger wirkte.

R. I. P.

Dr. F. S.

### Kirchen - Chronik.

**Internationaler Eucharistischer Kongress in Buenos Aires.** Nach den bisherigen Anmeldungen werden am Internationalen Eucharistischen Kongress in Buenos Aires (10. bis 14. Oktober) voraussichtlich folgende sieben Kardinäle teilnehmen: Als päpstlicher Legat Kardinal-Staatssekretär Pacelli; ferner Kardinal-Erzbischof von Paris Msgr. Verdier, der Primas von

Polen Kardinal Dr. Hlond, Kardinal-Erzbischof von Rio de Janeiro Msgr. Leme, Kardinal-Erzbischof von Palermo Lavitrano, Kardinal Vidal, Erzbischof von Taragona, der Primas von Portugal Kardinal-Patriarch von Lissabon Cerejiera. — Das offizielle Programm der Feierlichkeiten ist folgendes: Am 9. Oktober: festlicher Empfang des Kardinal-Legaten in der Kathedrale. Am 10. Oktober: Eröffnung des Kongresses im Parco di Palermo mit anschliessender Messe und grossen kirchenmusikalischen Vorführungen. Ansprache des Kardinal-Legaten. Nachmittags Kinderbeichte. 21 Uhr Andacht der Geistlichkeit in der Sakraments-Basilika unter Teilnahme der anwesenden Kardinäle. Gleichzeitig Abendandacht für die übrigen Kongressteilnehmer in sämtlichen Pfarrkirchen. Der Vormittag des zweiten Kongresstages (11.) ist hauptsächlich den Kindern gewidmet, mit denen eine Reihe besonderer Gottesdienste und Chorgesänge abgehalten wird. Um 15 Uhr Einzelversammlungen der nationalen Pilgergruppen unter Leitung ihrer Bischöfe. Um 17 Uhr wird im Parco di Palermo die erste grosse internationale Kongressversammlung abgehalten; Hauptrede über das Thema: »Christus, der König in der Eucharistie«. Der 12. Oktober ist der grosse Nationaltag der iberamerikanischen Völker zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas, welcher auch im Rahmen des Kongresses entsprechend gefeiert wird. Der Kardinal-Legat wird ein besonders feierliches Hochamt nach Art der in der vatikanischen Basilika gefeierten Papstmesse zelebrieren. Samstag den 13. Oktober ist Huldigungstag für die Gottesmutter. An allen Tagen werden Vorträge, Reden und Diskussionen über das Königtum Christi und die Katholische Aktion gehalten. Sonntag den 14. findet um 10 Uhr vormittags im »Parco di Palermo« die vom Kardinal-Legaten mit allem Pomp und kirchlichen Prunk zelebrierte Haupt-Pontifikalmesse statt. Sechs gemischte Chöre mit 500 Sängern werden mitwirken. Nach der Huldigung vor dem Heiligen Sakrament wird durch die vatikanische Radiostation der Heilige Vater den Hunderttausenden der Kongressteilnehmer persönlich seinen Apostolischen Segen übersenden.

**Kirchweihe in Niederuzwil.** Am Vortage vor dem Eidgenössischen Bettage weihte der hochw. Bischof Dr. Aloisius Scheiwiler die neue Christkönigskirche zu Niederuzwil und setzte zugleich H. H. R. Wick, der bisher als Seelsorger in dieser Gemeinde wirkte, als Pfarrer ein. Im kurzen Nachmittagsgottesdienst wurde die neue Orgel vorgeführt. Den würdigen Abschluss des Tages bildete die Lichterprozession am Abend, wobei das Allerheiligste aus der Mutter-Kirche in Henau feierlich in die Tochter-Kirche zu Niederuzwil übertragen wurde. Mit einer kurzen Andacht begannen die nächtlichen Anbetungsstunden, die würdig den vaterländischen Bettage einleiteten.

J. M.

### STELLE

sucht 40jährige Witwe mit 12jährigem Mädchen in ein geistl. Haus aufs Land. Lohnansprüche bescheiden, Kenntnis in allen Hausarbeiten, wenn nötig auch Möbel vorhanden.

Angebote vermittelt die Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung unter B.U. 773

Schenkungsweise wird überlassen

### Muttergottes Statue

mit Jesuskind. Gips. Höhe 1.85. Muss abgeholt werden. Anfragen an Adligenswilerstr. 39, Luzern



**FUCHS & CO. - ZUG**

Telefon 40.041  
Gegründet 1891

**Meßweine**

## Perücken, Bärte und Schminken



direkt von der Fabrik

Mietperücken von Fr. 1.— an  
Neue Perücken von Fr. 5.— an  
Wollkrepp zum Selbstanfertigen  
von Bärten per Meter Fr. 1.—

Schminken, Mastix, Nasenkitt  
etc. billigst Schminkbücher mit  
farbigen Abbildungen.

**F. Daiger, Perückenfabrik, Basel**

## Messweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

**Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten**

Geschäftsbestand seit 1872. Beeidigte Messweinelieferanten. Teleph. 62.

## Moderne Entwürfe

Herstellung von Paramenten und sonstigen kunstgewerblichen Arbeiten, besorgt

**Rosa Burkart**

Kunstgewerbliche Paramentenwerkstätte Sarnen

Gesunde, billige Wärme



**Schnell-Luftheizung für Kirchen**

— die moderne, erprobte und bewährte Heizung für jede Kirche  
hygienisch einwandfrei . . . . . billig im Betrieb und immer bereit!

Prospekt und kostenlose Beratung F. HÄLG - ST. GALLEN, Lukasstr. 30 - ZÜRICH, Kanzleistr. 19  
**Schweizerische Spezialfirma für Kirchenheizungen**

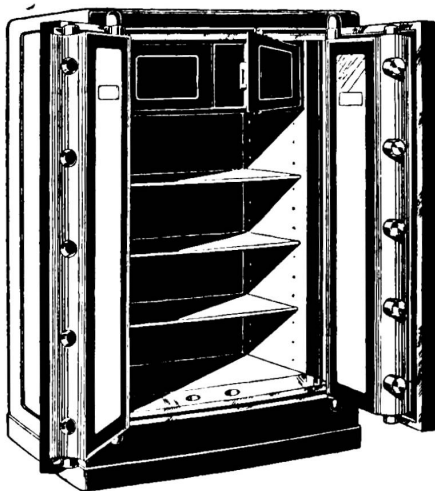
Feuer- und diebessichere

**Archivschränke**

**Archivtüren**

**Einmauerkassen • Stahlmöbel**

**Tabernakel**



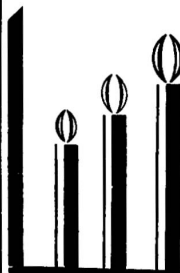
**UNION-**  
Kassensfabrik  
A.-G., Zürich  
Gessnerallee 36

Wachwaren-Fabrik

**Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)**

gegründet 1856

Vertrauenshaus für



## Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen,  
Missionskerzen.

**Ewiglichtöl** „Aeterna“, ruhig und  
sparsam brennend, Ewiglichtdochten.  
Ewiglichtgläser.

**Welhrauch** la. reinkörnig / Kerzen  
für „Immergrad“ in jeder Grösse.



Elektrische

**Glocken-  
Läutmaschinen**

Pat. System Muff

Restlose Anpassung an das natürliche Handläuten. Denkbar  
einfachste Konstruktion und geringster Stromverbrauch. Bei  
Kälte und Wärme gleiche Schwingungshöhe der Glocken Ein-  
baumöglichkeit ohne Schwächung des Glockenstuhles, auch  
bei engsten Platzverhältnissen.

Entgegen den neuesten Nachahmungen garantiert System  
Muff, gestützt auf langjährige Erfahrung an vielen Hundert  
Anlagen, allein für tadellose Ausführung.

**Joh. Muff, Ing., Triengen, Tel. 54.520**



**Messwein**  
Gewürztraminer, Ries-  
ling, Lagrein - Kretzer  
aus der Stiftskellerei

**MURI-GRIES**

sowie verschiedene  
Wein-Spezialitäten be-  
ziehen Sie am vorteil-  
haftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdg., LUZERN

## Altar- und Chorrockspitzen

bestickt, offeriert in nur prima Quali-  
tät. Auswahlendungen bereitwillig von

Fidel Graf, Rideaux  
Altstätten (St. Gall.)

# Orgelbau AG., Willisau

Neu- und Umbau  
von Orgelwerken nach  
allen Systemen. Motor-  
anlagen, Reinigungen  
und Stimmungen.



**MARMON & BLANK**  
Kirchliche Kunst-Werkstätten  
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Nächste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.



## Turmuhren

aller Art in erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die  
**Turmuhrenfabrik J. G. Baer**  
**SUMISWALD**

Ein neues Lehrmittel  
soeben erschienen:

**Franz Büchli**

## So werde ich ein gutes Kind

Ein Büchlein für die Erstbeichtenden mit 17 Bildern  
von August Frey. Gebunden Fr. 1.—

Hier ist der Beichtunterricht, wie ihn so viele Seelsorger und Katecheten schon lange ersehnt haben: kinderlänglich, instruktiv und doch vollständig. Die Bilder sind originell, in der Auffassung klar und würdig im Ausdruck und von echter künstlerischer Formkraft.

Vom gleichen Verfasser erschien früher:

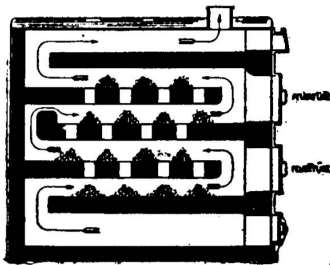
## Erziehung und Hebernatur

Eine grundsätzliche Besinnung. Geheftet Fr. 2.80

Wir bitten um Ihre Bestellung

Verlag Räder & Cie., Luzern

## Kirchen-Heizungen



### Feuerfeste Materialien

für Kirchenheizungen aller Systeme liefert in erstklassiger, bewährter Qualität

### Tonwerk Lausen A.-G., Lausen (Bld.)

la. Referenzen — Kostenberechnungen.  
Geben Sie dem bewährten Schweizerzeugnis den Vorzug.

OPENQUE-SCHNITT

## Meßweine

sowie in- und ausländische

**Tisch- und Flaschen-Weine**

empfiehlt höflich:

**Weinhandlung  
Eschenbach A.-G.**  
Telephon 4.26

Beidigt für Messweinlieferungen.  
Vertretung von **Knutwiler Stahl-  
sprudel und Ferrosana.**



## Messwein

Sowie in- und ausländische  
**Tisch- u. Flaschenweine**  
empfehlen

**Gebrüder Nauer**  
Weinhandlung  
**Bremgarten**

Beidigte Messweinlieferanten

### Entwicklung unserer Bilanzsumme:

1930 Fr. 128,016,675.—  
1931 Fr. 144,444,551.—  
1932 Fr. 151,687,995.—  
1933 Fr. 160,080,500.—

Wir sind zur Zeit Abgeber von

### 4 % Obligationen

unserer Bank, 3—5 Jahre fest, von Fr. 500.— an.  
Solide Titel werden an Zahlungsstatt genommen.

### Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

**Garantiekapital und Reserven Fr. 22,000,000.—**